

Brüssel, den 19. März 2020 (OR. en)

> 6603/1/20 REV 1 PV CONS 14 ENV 156 CLIMA 52

#### **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Umwelt) 5. März 2020

#### <u>INHALT</u>

		Sei	ite
1.	Annahme der Tagesordnung		3
2.	Ann a) b)	ahme der Liste der A-Punkte Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten Liste der Gesetzgebungsakte	3
		Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten	
3.	Der	europäische Grüne Deal	3
4.	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC): Vorlage der langfristigen Strategie		3
5.	Schlussfolgerungen zur Luftqualität		4
6.	Evaluierung der Wassergesetzgebung		4
7.	Ökologisierung des Europäischen Semesters		4
8.	<ul><li>a)</li><li>b)</li><li>c)</li><li>d)</li><li>e)</li></ul>	Fridays for Future	5
	f)	Beifänge von Gemeinen Delphinen, Schweinswalen und anderen geschützten Arten in Fanggeräten – ein Aufruf zum sofortigen Handeln	
ANI	AGE	– Erklärungen für das Ratsprotokoll	6

\*\*\*

#### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6182/1/20 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

#### 2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten Dok. 6202/20

<u>Der Rat</u> nahm die in Dokument 6202/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Dok. 6203/20

#### Umwelt

**Trinkwasser-Richtlinie** (Neufassung) *Politische Einigung* vom AStV (1. Teil) am 26.2.2020 gebilligt Dok. 6060/1/20 REV 1 + ADD 1 REV 2 ENV

Der <u>Rat</u> erzielte eine politische Einigung über die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (Rechtsgrundlage: Artikel 192 AEUV)

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Der europäische Grüne Deal Gedankenaustausch

Dok. 6122/20 + COR 1 Dok. 15051/19 + ADD 1

Der <u>Rat</u> führte anhand der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (Dok. 6122/20 + COR 1) einen Gedankenaustausch über den europäischen Grünen Deal.

4. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC): Dok. 6348/20 Vorlage der langfristigen Strategie

Annahme

6603/1/20 REV 1

www.parlament.gv.at

#### 5. Schlussfolgerungen zur Luftqualität

Dok. 6338/20

Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 6650/20 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

#### 6. Evaluierung der Wassergesetzgebung

Dok. 5977/20 + COR 1

Gedankenaustausch

Der <u>Rat</u> führte anhand der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (Dok. 5977/20 + COR 1) einen Gedankenaustausch über die Bewertung der Wassergesetzgebung.

7. Ökologisierung des Europäischen Semesters *Gedankenaustausch* 

Dok. 5993/20 Dok. 15321/19

#### **Sonstiges**

#### 8. a) Fridays for Future

Dok. 6545/20

Informationen des Vorsitzes und von Greta Thunberg

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und von Greta Thunberg zur Kenntnis.

#### b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge



(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) Europäisches Klimagesetz Vorstellung durch die Kommission Dok. 6547/20

ii) Verordnung zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang

Vorstellung durch die Kommission

Dok. 5256/20 + ADD 1

4

DE

Der <u>Rat</u> nahm die Vorstellung durch die Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

c) Mitteilung über einen Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und einen Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal Dok. 5269/20

Vorstellung durch die Kommission

<u>Der Rat</u> nahm die Vorstellung durch die Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

d) Einführung der vollständigen Versteigerung für den Luftverkehr im Rahmen des EU-EHS *Informationen der polnischen Delegation* 

Dok. 6116/20

e) Hochrangiges Symposium zum Thema Wasser – Brückenschlag zwischen den Nachhaltigkeitszielen 6 und 14 (Lissabon, 2. Juni 2020) *Informationen der portugiesischen Delegation*  Dok. 6439/20

f) Beifänge von Gemeinen Delphinen, Schweinswalen und anderen geschützten Arten in Fanggeräten – ein Aufruf zum sofortigen Handeln *Informationen der Kommission*  Dok. 6464/20

• erste Lesung

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

6603/1/20 REV 1 5 TREE.1.A **DF**.

#### Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6203/20

**Zu A-Punkt 1**: Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)

Politische Einigung

# ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, MALTAS, DER NIEDERLANDE, POLENS, TSCHECHIENS, UNGARNS UND ZYPERNS – Erwägungsgrund 40

"Die oben genannten Mitgliedstaaten unterstützen die Annahme der Trinkwasserrichtlinie, die nicht nur hohe Sicherheitsstandards für das Trinkwasser unserer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten wird, sondern indirekt auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen wird.

Wir halten es jedoch für völlig unangebracht, in die Begründung eines Rechtsakts zu Trinkwasser allgemeine Formulierungen über Maßnahmen der Kommission in Bezug auf den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten aufzunehmen. Damit wird weder der gegenwärtige Rechtsstand in Bezug auf den Zugang zur Justiz geändert noch wird die Kommission weitergehend ermächtigt, in solchen Angelegenheiten rechtliche Schritte zu unternehmen.

Wir nehmen die Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus, dessen eigenständige Vertragsparteien die Mitgliedstaaten sind, ernst. Doch kann die Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip am besten auf Ebene der Mitgliedstaaten angegangen werden. Die eigentliche Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, besteht hingegen nach wie vor in der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus durch die Union selbst, wie im Beschluss 2018/881 des Rates und in den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2008/32 dargelegt. Obwohl die vom Rat geforderte Untersuchung abgeschlossen ist und obwohl die Kommission in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 angekündigt hat, sie werde 'eine Überarbeitung der Århus-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1367/2006] ins Auge fassen', ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 kein diesbezüglicher Vorschlag aufgeführt.

Angesichts der weiterreichenden Vorteile, die diese Richtlinie mit sich bringen wird, sind wir bereit, ihre Annahme zu unterstützen; wir werden jedoch darauf achten, dass eine solche Formulierung über den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten nicht in künftige Rechtsakte im Bereich Umwelt aufgenommen wird."

#### ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

"Im Sinne der Kompromissbereitschaft kann Luxemburg der Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) zustimmen, die auch eine positive Reaktion auf die Initiative 'Right2Water' darstellt.

Luxemburg bedauert jedoch, dass die für Pestizid-Metaboliten gewählte Lösung nicht ehrgeiziger ist und dass in Ermangelung einer detaillierten Folgenabschätzung die Folgen der Anwendung der Bestimmungen über Kontaktmaterialien hinsichtlich der von den betroffenen Interessenträgern zu tragenden Kosten und Ausgaben nicht ausreichend analysiert wurden."

6603/1/20 REV 1 6
TREE.1.A **DE** 

### ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE – Artikel 1 und 16

"Die Niederlande betonen nachdrücklich, wie wichtig der Zugang zu Trinkwasser ist, und haben die Initiative 'Right2Water' begrüßt. Sie verfügen auf nationaler Ebene über eine fundierte Praxis und einen soliden Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Versorgung mit Trinkwasser von guter Qualität. Gleichwohl sind die Niederlande nach wie vor der Auffassung, dass die Trinkwasserrichtlinie mit ihrem Schwerpunkt auf der Trinkwasserqualität nicht das geeignete Instrument ist, um die Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser in der EU anzugehen. Die Niederlande stellen infrage, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in einer Weise ausgeweitet werden sollte, die die Gefahr birgt, dass in die Verantwortung der Mitgliedstaaten eingegriffen wird, insbesondere durch den obligatorischen und spezifischen Charakter bestimmter Maßnahmen. Die Niederlande unterstützen die Annahme dieser Richtlinie angesichts der eindeutigen und weiterreichenden Vorteile, die sie für die Trinkwasserqualität mit sich bringen wird, und da wir davon überzeugt sind, dass unser Trinkwassersystem mit den Anforderungen des Artikels 16 in Einklang steht; wir betonen jedoch, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, wie die Frage des Zugangs zu Trinkwasser angegangen wird."

## ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu delegierten Rechtsakten

"Die Kommission bedauert die Entscheidung der Legislativorgane, die Befugnis der Kommission zur Änderung der Anhänge der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie auf Anhang III zu beschränken, wohingegen die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag um die Befugnis zur Änderung der Anhänge I bis IV ersucht hatte.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die Legislativorgane der Befugnis zur Änderung des Anhangs II nicht zugestimmt haben, die angesichts der Notwendigkeit, die in Anhang II festgelegten Überwachungsanforderungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, in besonderem Maße erforderlich ist."

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b ohne angemessene Begründung in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da dies eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

6603/1/20 REV 1 7 TREE.1.A **DE**